

Anlage II  
(zu § 3 Abs. 2 I D. A)

**Anlage zur Dienstordnung des Reichsnährstandes zur  
Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im  
öffentlichen Dienst**

Es sind einzustufen in die Vergütungsgruppen der  
I D. A

in Vergütungsgruppe III

Wissenschaftliche Lehrkräfte an höheren Landwirtschafts-  
schulen, höheren Landbauschulen, Landwirtschaftsschulen,  
Kulturbauschulen sowie an sonstigen landwirtschaft-  
lichen, gärtnerischen, weinbaulichen und forstlichen  
Lehranstalten.

Wissenschaftliche Lehrkräfte an den Reichsschulen des  
Reichsnährstandes, den Schulen für Bauernführer und  
den Bauernschulen.

Leiter von Landbauaußenstellen mit abgeschlossener Hoch-  
schulbildung.

in Vergütungsgruppe IV

Angestellte im Büro-, Buchhalterei- und Kassendienst und  
im Außendienst in besonders verantwortlicher Stellung.  
Angestellte als Abteilungsvorstände der Abteilungen  
„Landfrau“ und „Hauswirtschaft“ bei besonders großen  
Landesbauernschaften, die sich durch besondere Verant-  
wortung aus der Gruppe Vb herausheben.

Fachberater mit staatlicher Diplomprüfung für Obst-,  
Garten- und Weinbau in der Tätigkeit von beamteten  
Gartenbauoberinspektoren.

Leiter von Geflügelzucht-, Bienenzucht- sowie gärtne-  
rischen, weinbaulichen und ähnlichen Versuchs- und  
Lehranstalten, soweit sie nicht die Tätigkeitsmerkmale  
der Gruppe III erfüllen.

Betriebsleiter von größeren Versuchsgütern und -wirt-  
schaften.

in Vergütungsgruppe Vb

Angestellte als Abteilungsvorstände der Abteilungen  
„Landfrau“ und „Hauswirtschaft“ bei den Landes-  
bauernschaften.

Fachberater mit staatlicher Diplomprüfung für Obst-,  
Garten- und Weinbau in der Tätigkeit von beamteten  
Gartenbauinspektoren.  
Betriebsleiter einfacher Landwirtschaftsbetriebe.

in Vergütungsgruppe VIb

Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde  
oder gleichwertig vorgebildete Fachlehrerinnen und  
Neubauernberaterinnen.

Wirtschaftsinspektoren in Landwirtschaftsbetrieben.

in Vergütungsgruppe VII

Gartenmeister (Gärtnermeister) in verantwortungsvoller  
Stellung.

Reit- und Fahrlehrer mit staatlicher Prüfung.

Wandermelklehrer.

Leistungsinspektoren.

Fischermeister in besonders verantwortlicher Stellung.

Geflügelzuchtberater und -beraterinnen, die die Gehilfen-  
prüfung abgelegt und sich durch mehrjährige praktische  
Erfahrungen die Eignung für die Beratertätigkeit er-  
worben haben.

Wirtschaftsassistenten in gehobener Stellung in Landwirt-  
schaftsbetrieben.

in Vergütungsgruppe VIII

Geflügelzuchtmeister

Gartenmeister (Gärtnermeister).

Fischermeister im Angestelltenverhältnis.

Weinbergsverwalter.

Wirtschaftsassistenten in Landwirtschaftsbetrieben.

in Vergütungsgruppe IX

Gärtner (Gärtnergehilfen) mit größerer Verantwortlichkeit	} wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Wirtschaftsgehilfen in Landwirtschaf- tbetrieben	
Geflügelzuchtgehilfen	

zu Anlage III  
(§ 13 Abs. 1-3 I D. B)

Lohngruppe A (Handwerker)

Hilfslaboranten (soweit nicht Angestellte oder in Sonder-  
lohngruppe III).

Laboratoriumsdiener nach fünfjähriger Tätigkeit.

Tierpfleger mit besonderer Verantwortung bei den Lehr-  
und Versuchsanstalten sowie bei wissenschaftlichen  
Anstalten.

Sektionsgehilfen mit 5jähriger Tätigkeit.

Lohngruppe B (angelernte Arbeiter)

Gartenarbeiter nach einjähriger Tätigkeit als solche.

Anstaltsdiener mit besonderer Tätigkeit und Erfahrung.

Kassensboten.

Kesselwärter.

Laboratoriumsdiener, soweit nicht in Lohngruppe A.

Lohnempfänger in den Lichtumdruckstellen nach einjähri-  
ger Tätigkeit als solche.

Maschinisten.

Pförtner an besonders wichtigen, verkehrsreichen Ein-  
gängen.

Tierpfleger mit mindestens einjähriger Tätigkeit als  
solche.

Lohngruppe C (ungelernte Arbeiter)

Gartenarbeiter, soweit nicht in Lohngruppe B.

Anstaltsdiener, soweit nicht in Lohngruppe B.

Lohnempfänger in den Lichtumdruckstellen, soweit nicht  
in Lohngruppe B.

Wächter, soweit nicht in Lohngruppe B.

Pförtner, soweit nicht in Lohngruppe B.

Tierpfleger.

Sonderlohngruppe I

(angelernte Arbeiter, Lohngruppe B)

Fernsprechpfleger.

Lohnempfänger in den Lichtumdruckstellen nach dreijähri-  
ger Tätigkeit als solche, sofern sie mit Schleifen,  
Präparieren, Entwickeln, Einschwärzen, Auspuken und  
Entfäubern der Druckplatten sowie mit Druckereiarbei-  
ten, Kopieren der Urstücke auf die Druckplatten oder mit  
gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden.

Der Sonderlohn I wird in der Weise gebildet, daß  
zu dem Stundenlohn des 21jährigen Gefolgschaftsmit-  
gliedes der Lohngruppe C ohne Kinder oder mit Kin-  
dern ein Zuschlag von 10 vH tritt (= B + 5 vH von  
C) — siehe Lohngruppenverzeichnis, Lohngruppe B  
Ziffer 3 —.

Sonderlohngruppe II

(angelernte Arbeiter, Lohngruppe B)

Heizer, die sich mit Erfolg der Abschlußprüfung an einer  
Heizerschule unterzogen haben (zu vergleichen A.D.O.  
Nr. 8 Absatz 2 zum Lohngruppenverzeichnis Anlage 2